



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 10.07.2018

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW
40190 Düsseldorf

Weitere Informationen zu unseren
Aktivitäten finden Sie unter
www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen VIII B 1 - 30.63.05 (Ihr Schreiben vom 26.04.2018)

Änderungsverfahren für den LEP NRW – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zum oben angeführten LEP-Änderungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Pacyna

gez. Norbert Brauner

Stellungnahme:

Bezug zu den Ver- fahrensunterlagen des Landes:	Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des LSV e.V.:
Spalte Anlass/ Begründungen: S. 4 – 63	Die zitierten Aussagen aus dem Koalitionsvertrag sollten sämtlich gestrichen werden. Politische Willensäußerungen sind nicht als Sachbegründungen zu werten. Sachlich und fachlich fundierte Begründungen für die vorgeschlagenen Änderungen des LEP fehlen entweder völlig oder sind unzureichend. Sie müssen im Sinne eines nachvollziehbaren LEP-Änderungsverfahrens nachgeliefert oder ergänzt werden.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 - 76 07

<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum: S. 3ff, insbesondere „Zu 2-3“: S. 5 - 11 und „Zu 2-4“: S. 11- 13</p> <p>6.6-2 Ziel Standortanforderungen: S. 23 - 27</p>	<p>Die Änderungsvorschläge zielen auf eine Ausweitung des Siedlungsraumes zulasten des Freiraums ab. Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern soll eine stärkere Eigenentwicklung ermöglicht werden. Im regionalplanerischen Freiraum sollen künftig neben Wohnbebauung und Betriebsverlagerungen in Freiräume zwischen benachbarten Ortsteilen auch landwirtschaftlich nichtprivilegierte Anlagen zur Massentierhaltung und der Ausbau von Sport-, Tourismus- und andere Freizeiteinrichtungen zulässig sein. Dies untergräbt den bisherigen Freiraumschutz und steht im Widerspruch zum Grundsatz des Raumordnungsgesetzes (ROG), die künftige Entwicklung auf Kernbereiche auch zur Vermeidung eines noch höheren Verkehrsaufkommens zu konzentrieren.</p> <p>Wir regen die Streichung dieser Änderungsvorschläge an. Die Entwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern sollte auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung beschränkt bleiben und nicht der weiteren Zersiedlung des Freiraums dienen.</p> <p>Als Verein, der schwerpunktmäßig im bereits suburban überformten linksrheinischen Raum zwischen den Großstädten Köln und Bonn arbeitet, weisen wir auf den jetzt schon bestehenden extremen Fehlbedarf an Freiraum insbesondere bei solchen „Zwischenstädten“ wie Bornheim hin.</p> <p>Das durch die vorgeschlagene LEP-Änderung programmierte weitere Zusammenwachsen der Ortsteile steht zudem im krassen Widerspruch zu den Bestrebungen der Landesregierung, Heimatgefühle zu stärken. Dazu gehört nämlich auch eine klare räumliche Abgrenzung von Ortsteilen durch unbebaute Freiflächen.</p> <p>Die Sicherung des Freiraums <i>„dient darüber hinaus ... dem Schutz des Bodens und seiner Lebensraum-, Regulations- und Produktionsfunktionen“</i> (Landesentwicklungsplan NRW - Abs. B). <i>„Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit erfüllen eine Doppelfunktion: Zum einen sind sie ein bevorzugter Lebensraum für Pflanzen. Zum anderen zeichnen sie sich durch gute land- und forstwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten aus ... Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit stellen Vorrangflächen für die Landwirtschaft dar, die so weit wie möglich vor Nutzungsänderungen, insbesondere vor Bodenversiegelungen und -abtrag zu schützen sind.“</i></p> <p>Wir sehen im Ballungsraum Köln/Bonn bereits jetzt, in welchem erheblichem Ausmaß der Landwirtschaft wertvollste Böden durch neue Wohn- und Gewerbegebiete sowie den Straßenbau verloren gehen. Der in erster Linie von den Großstädten ausgehende Siedlungsflächenbedarf führt in der Köln-Bonner Bucht zur rasanten Ausweitung von Einfamilienhaus-Siedlungen mit sehr hohem Freiraumverbrauch. Dem Mangel an preisgünstigen, bezahlbaren Wohnraum kann so jedenfalls kaum abgeholfen werden.</p> <p>Um den Freiraum mit seiner landschaftsorientierten Erholungsfunktion, seiner Schutzfunktion für die biologische Vielfalt und seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche zu sichern, regen wir deshalb einen stärkeren Freiraumschutz anstelle der beabsichtigten Aufweichung an.</p>
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“: S. 15 - 19</p>	<p>Die Landesregierung schlägt vor, das bisher im LEP verankerte <i>„Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag“</i> und den Flächenverbrauch in NRW <i>„auf mindestens fünf Hektar pro Tag zu senken“</i>, um schließlich einen <i>„Netto-Null-Flächenverbrauch“</i> zu erreichen (S. 16). Dies wird damit begründet, dass es sich dabei um</p>

	<p>ein „unnötiges Hemmnis für die Bauleitentwicklung“ handle (S. 15).</p> <p>Hiermit stellt sich die Landesregierung gegen die Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung sowie des eigenen Landes und verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben des ROG.</p> <p>Die Landesregierung betont zwar ihren Willen, landwirtschaftliche Flächen schützen und unnötigen Flächenverbrauch verhindern zu wollen, wie dies aber ohne raumordnerische Steuerung erfolgen soll, bleibt unklar.</p> <p>Die beabsichtigte Erleichterung des Baus weiterer Einfamilienhaussiedlungen im Freiraum der Ortsränder würde durch das Schrumpfen der ohnehin schon knappen un bebauten Landschaft in den Ballungsräumen die Wohnqualität „auf dem Land“ weiter verschlechtern und Landschaft und Natur entwerten.</p> <p>Der LSV lehnt deshalb die von der Landesregierung vorgeschlagene Streichung des bisherigen LEP-Grundsatzes einer Reduzierung des Flächenverbrauchs grundsätzlich ab und regt stattdessen die Beibehaltung des Ziels an, den Flächenverbrauch wirkungsvoll zu reduzieren.</p>
<p>Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen: S. 27 f.</p>	<p>Die Landesregierung schlägt vor, die bisherige Beschränkung „<i>flächenintensiver Anlagen wie z.B. Photovoltaikanlagen ... nur auf bereits versiegelte Flächen</i>“ aufzuheben, da „<i>Minister Pinkwart ... die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen</i>“ vereinfachen will.</p> <p>Der LSV hält es dagegen für unerlässlich, die Beschränkung auf versiegelte Flächen beizubehalten, da die Freiflächen in militärischen Konversionsgebieten meist unter Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes extrem schutzwürdig sind.</p>
<p>7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme: S. 32 - 35</p>	<p>Der LSV stimmt dem Ziel der Landesregierung zu, den Bau neuer Windenergieanlagen in Waldgebieten möglichst zu vermeiden. Leider fehlt auch hier wieder jede sachliche Begründung. Die mehrfach aufgestellte Behauptung: „<i>Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte</i>“ ist zweifelhaft. 83 % der Bevölkerung bewerten den Ausbau der Windenergie als „<i>wichtig</i>“ oder „<i>sehr wichtig</i>“, 69 % der Menschen mit Vorerfahrungen begrüßen Windenergie-Anlagen in der Umgebung des eigenen Wohnortes (BWE „<i>Wind bewegt</i>“, Berlin, Januar 2018, S. 29). Die Fehleinschätzung der Landesregierung sollte deshalb durch eine fachlich differenzierte Begründung, warum durch den Bau von Windenergieanlagen „<i>wesentliche Funktionen des Waldes</i>“ beeinträchtigt werden, ersetzt werden (z.B. Gefährdung windkraftsensibler Arten, Fledermaushabitate, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).</p> <p>Tabubereiche für Windkraftanlagen sollten nach Auffassung des LSV grundsätzlich Waldflächen in waldarmen Regionen und aus Gründen des Arten- und Habitatschutzes Laub- und Mischwälder sein.</p>
<p>9.2.-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe: S. 40 f., S. 43 - 46</p>	<p>Mit der vorgesehenen Änderung gibt die Landesregierung das Ziel auf, den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen ausschließlich durch die regionalplanerische Ausweisung von Konzentrationszonen, sog. Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung, zu steuern und den Abbau dieser Rohstoffe nur in solchen Konzentrationszonen zuzulassen.</p> <p>Sie will dieses Ziel durch ein neues, modifiziertes Ziel dergestalt ersetzen, dass künftig regionalplanerisch für die Gewinnung dieser</p>

Rohstoffe grundsätzlich nur noch Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung ausgewiesen werden, somit also neue Gewinnungsbereiche auch außerhalb solcher Vorrangzonen ermöglicht werden sollen. Nur bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind auch künftig Konzentrationszonen festzulegen.

Die bisherige Regel soll somit künftig nur noch als Ausnahme angewendet werden.

Diesen Änderungsvorschlag lehnt der LSV aus grundsätzlichen Erwägungen ab, zumal die Begründung der Landesregierung für die vorgesehene Änderung nicht überzeugt.

Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind generell hoch **konfliktträchtig**, weil sie regelmäßig zu erheblichen **Beeinträchtigungen von Freiraumfunktionen** wie Natur, Landschaft und Erholung führen. Dieses trifft keineswegs – wie die Landesregierung wohl annimmt – nur auf großflächige Abbauvorhaben zu, sondern entfaltet diese Wirkung regelmäßig auch bei kleineren Abbaubereichen. Ein beredtes Beispiel hierfür sind die im Raum Kottenforst/Ville von der Bergbauindustrie seit 1975 immer wieder unternommenen Versuche, Quarzsand und hochreinen weißen Quarzkies abzubauen. Erst nach jahrzehntelangen, heftigen Auseinandersetzungen zwischen Bevölkerung, der Abgrabungsindustrie und den Landes- und Regionalbehörden konnte ein Kompromiss gefunden werden, der die Belange der Bergbauindustrie, aber auch den Schutz der Landschaft, der Natur und des Erholungswertes dieses Raumes für die Menschen gewährleistet.

Die hier in Rede stehenden Vorhaben zur Rohstoffgewinnung bedürfen alle, ganz gleich ob groß- oder kleinflächig, einer effektiven Steuerung auf der regionalen Planungsebene. Dies ist praktisch aber nur durch das Konzentrationszonenprinzip als Regel möglich.

In ihrer Begründung weist die Landesregierung selbst darauf hin, das sich die bisherige Regelung zur Steuerung dieses Konfliktfeldes mittels ausgewiesener Konzentrationszonen in „*besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt*“ hat (S. 40 f.). Die Bezirksregierung in Köln als regionale Planungsbehörde sieht für sämtliche Lockergesteine im Regierungsbezirk Köln vor allem vor dem Hintergrund der hohen Besiedlungsdichte und Besiedlungsnähe solche „*besonderen planerischen Konfliktlagen*“ als gegeben an, da die gesamte Rheinschiene durch großflächige Vorkommen an Kies/ Kiessand, Ton /Schluff und auch an präquartären Kiesen und Sanden gekennzeichnet ist.

Gegenüber diesen großflächigen Vorkommen nehmen die in der Begründung der Landesregierung als „in NRW insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommenden“ bezeichneten Rohstoffvorkommen jedenfalls im Regierungsbezirk Köln den deutlich geringeren Flächenanteil ein. Selbst wenn die Einschätzung der Landesregierung zuträfe, dass bei „nicht flächig vorkommenden Rohstoffvorkommen keine Konfliktlagen entstehen“ – was nach aller Erfahrung so nicht belegt ist -, ist nicht nachvollziehbar, warum deshalb das bei dem Großteil der Flächen bewährte Prinzip der Konzentrationszonenplanung als Regel aufgegeben werden soll.

Die **Aufgabe des Konzentrationszonenprinzips** als Regel ist hier auch im Hinblick auf die bei jeder Neukonzeption oder auch bei jeder Änderung von übergeordneten Regelungswerken, wie es der LEP darstellt, anzustrebenden nachvollziehbaren Regelungssystematik **nicht schlüssig**.

Schon jetzt trägt sich z.B. die Bezirksregierung und der Regionalrat in Köln vor dem Hintergrund der geplanten Änderung von Ziel 9.2-1 im LEP mit dem Gedanken, im Rahmen der aktuell eingeleiteten Überarbeitung des Regionalplans Region Köln – Teilbereich nicht-energetische Rohstoffe – alle Vorkommen von Lockergesteinen als „Gebiete mit besonderen Konfliktlagen“ zu bewerten und dafür weiterhin ausschließlich Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung auszuweisen.

In Praxis bedeutet das, dass dann die für notwendig erachtete Steuerung des Abbaus von oberflächennahen, nichtenergetischen Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln generell in Anwendung der im LEP angedachten **Ausnahmeregelung** erfolgen würde, obwohl die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Fläche die Regel wäre. Der Regierungsbezirk Düsseldorf hat diesen Weg bereits eingeschlagen. Am 14.12.2017 beschloss der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Düsseldorf mit der Festlegung, BSAB mit Konzentrationswirkung **flächendeckend** auszuweisen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass die vorgeschlagene Änderung des Ziels 9.2-1 im LEP im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen und Erfordernissen stünde. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung ist nicht erkennbar.

Will man etwa schon auf der Ebene des LEP eine größere Freiheit für unternehmerische Entscheidungen über potentielle Abbaugelände dadurch erreichen, dass man die Unternehmen von der „Fessel“ der Konzentrationszonen befreit, kann dies planerisch durch die Festlegung von Ausnahmen von Zielen im Raumordnungsplan erfolgen (vgl. § 6 ROG). Dazu muss das als richtig erkannte Ziel als solches nicht aufgegeben werden.

Nicht überzeugend ist auch die Aussage, „der Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung habe den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen“.

Nach wie vor sollen nach den Vorgaben des LEP die in den Regionalplänen auszuweisenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze weiterhin als Vorranggebiete festgelegt werden. Nur sollen diese Vorranggebiete nicht mehr – wie bisher - als solche mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden.

Vorranggebiete auch ohne Ausschlusswirkung haben innerhalb der festgelegten Flächen praktisch die Wirkung einer Konzentrationszone. Sind für die Sicherung und den Abbau von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen Vorranggebiete festgesetzt, bedeutet dies, dass andere mit dieser Nutzung nicht vereinbaren Nutzungen dort ausgeschlossen sind. Selbstredend dürfen solche Vorranggebiete, da sie essentiell andere wichtige öffentliche und auch private Belange tangieren können, erst nach sorgfältiger Abwägung aller auf der jeweiligen Planungsebene erkennbaren Belange festgelegt werden. Da die Ausweisung von Vorranggebieten als Regelprinzip der Steuerung von Abbauvorhaben auch nach dem geänderten LEP erhalten bleiben soll, ist nicht erkennbar, wieso dadurch, dass ausnahmsweise auch der Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Vorrangzonen ermöglicht werden soll, deutliche Verfahrenserleichterungen erreicht werden. Denn die durch die Regionalplanungsbehörden aufzubringende erforderliche Sorgfalt bei der Ausweisung von Vorranggebieten ist weitgehend identisch, ganz gleich ob Vorranggebiete mit oder ohne Ausschlusswirkung

	<p>festgelegt werden sollen.</p> <p>Auch der nur teilweise Wegfall des Konzentrationszonenprinzips würde den erforderlichen Verfahrensaufwand lediglich auf niedrigere Ebenen bzw. auf die Genehmigungsbehörden verlagern.</p> <p>Durch die bei Einschränkung des Konzentrationszonenprinzips zu erwartende höhere Zahl an Einzelverfahren und die fehlende abgewogene Vorprüfung auf der regionalen Ebene würden vielmehr rechtliche Unsicherheit, nicht zuletzt mangels einer eindeutigen Definition, was denn unter „besonderer Konfliktlage zu verstehen ist, und höherer Verfahrensaufwand entstehen.</p> <p>Der LSV begrüßt ausdrücklich, dass im Laufe des bisherigen Verfahrens zur Änderung des LEP in die Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 u.a. der Hinweis aufgenommen wurde, dass „bei besonderen planerischen Konfliktlagen, beispielsweise durch großflächig verbreitete oder auch durch regional konzentrierte, seltene Rohstoffvorkommen BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten – also als Konzentrationszonen – festzulegen sind“.</p> <p>Mit diesem Hinweis dürfte klargestellt sein, dass jedenfalls die Flächen im Raum Kottenforst/Ville, auf denen der seltene hochreine weiße Quarzkies liegt, als Gebiet mit besonderen Konfliktlagen zu bewerten ist, so dass dort der Abbau auch im Falle der vorgeschlagenen Änderung des LEP künftig nur in ausgewiesenen Konzentrationszonen möglich sein wird. Dies ist jedoch für den LSV kein Grund, die hier in Rede stehende, insgesamt nicht überzeugende Änderung des LEP zu akzeptieren.</p> <p>Die bisherige Steuerung über die Regionalplanung hat konsensuale Einigungen zwischen der Abgrabungsindustrie, der betroffenen Bevölkerung, den Landschafts- und Naturschutzverbänden, der Regionalpolitik und den Behörden ermöglicht, wie das Beispiel der BSAB-Ausweisung für die Gewinnung hochreiner weißer Quarzkiese im Raum Kottenforst-Ville eindrücklich belegt.</p> <p>Wie von der Abgrabungs- und Bergbauindustrie angerufene Gerichte darauf reagieren, wenn in Regierungsbezirken flächendeckend die Ausnahmeregelung angewendet wird, ist schwer vorhersehbar.</p> <p>Der LSV plädiert deshalb dringend für die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Ausweisung von BSAB in den Regionalplänen, die Abgrabungsvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen ausschließen. Diese Regelung hat sich immer dann als gerichtsfest erwiesen, wenn von den Bergbau- und Abgrabungsfirmen beklagte Behörden einen sachlich begründeten und damit nachvollziehbaren Abwägungsprozess bei der Auswahl der BSAB-Standorte darlegen konnten, wie z.B. im Fall der BSAB-Ausweisung für hochreine weiße Quarzkiese im Kottenforst.</p>
<p>10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien: S. 50 f.</p>	<p>Es fehlt auch hier an inhaltlichen Begründungen für die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz. Allein die Forderung nach Deregulierung ist keine ausreichende Begründung.</p> <p>Der LSV hält es für unerlässlich, Halden und Deponien von der Nutzung erneuerbarer Energien wie Freiflächensolaranlagen auszunehmen, wenn andernfalls geplante oder bereits umgesetzte Naturschutz-Nachfolgenutzungen konterkariert würden (wie z.B. bei der ehemaligen Deponie der Stadt Bonn zwischen den Bornheimer Ortsteilen Roisdorf und Hersel, die dem Schutz von Wechselkröten, Zauneidechsen, Kiebitzen, Rebhühnern usw. dienen).</p>

<p>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung: S. 51 - 60</p>	<p>Die Landesregierung behauptet, „<i>die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie erhalten</i>“ zu wollen (S. 51), die vorgeschlagenen Einschränkungen sind dagegen geeignet, den weiteren Ausbau der Windenergie z.B. durch einen deutlich größere Abstand von 1.500 m zu Siedlungsgebieten, drastisch zu begrenzen. Der im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim festgelegte Abstand zu den benachbarten Siedlungen beträgt dagegen 1.000 qm. Eine Ausweitung dieses im Konsens mit der Bevölkerung vom Bornheimer Rat mit großer Mehrheit beschlossenen Abstands auf 1.500 m würde das Aus für diese Konzentrationszone bedeuten. Auf dem Gebiet der Stadt Bornheim wären Windenergie-Anlagen nur noch auf der Villehöhe unter erheblicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich. Dies aber will weder die Bevölkerung noch die örtliche Politik.</p> <p>Der LSV lehnt die vorgesehenen Einschränkungen mit Ausnahme der Beschränkung des Baus in Wäldern ab. Ohne einen weiteren Ausbau der Windenergie sind die Energiewende und die Abkehr von der Braunkohleverstromung nicht zu schaffen. Wir schlagen allerdings vor, eine Verpflichtung zur Ausweisung von Konzentrationszonen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten) in den überarbeiteten LEP aufzunehmen, damit in den Regionalplänen konfliktarme Bereiche, die auch die Belange des Naturschutzes beachten, festgelegt werden.</p>
<p>10.2-5 Solarenergienutzung: S. 52 f.</p>	<p>Die Landesregierung will offensichtlich die Einschränkungen der Windenergienutzung durch einen stärkeren Ausbau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen kompensieren. Dies wird allerdings aufgrund des hohen Flächenbedarfs solcher Solaranlagen nicht gelingen. Laut der BNetzA lag der Flächenverbrauch für Solaranlagen im Jahr 2015 bei 1,6 ha/MW (BNetzA „<i>Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen...</i>“, Bonn, Dez. 2016, S. 36). Im Vergleich zu einer heute üblichen 3 MW Windenergieanlage mit einem Flächenbedarf von 0,375 ha (BWE „<i>Wind bewegt</i>“, Berlin, Januar 2018, S. 36) beträgt der Flächenverbrauch für eine 3 MW Freiflächen-Solaranlage somit ca. 4,8 ha. Da eine Windenergieanlage im Jahr durchschnittlich 2.000 Volllaststunden läuft, eine Fotovoltaikanlage jedoch nur ca. 1.000 Volllaststunden, liegt der Flächenbedarf einer 3 MW Solaranlage sogar bei 9,6 ha und damit um den Faktor 25,6 höher als bei einem leistungsgleichen Windrad. Ein massiver Freiflächen-Verbrauch durch das Landschaftsbild dominierende Fotovoltaikanlagen würde andere Freiraum-Funktionen verdrängen und dadurch Konflikte auslösen, die denen um die Windenergienutzung in nichts nachstehen.</p> <p>Der LSV räumt daher der Nutzung der Solarenergie an Gebäuden eindeutig die Priorität vor Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ein. Diese sollten auf Ausnahmen beschränkt werden. Das fordert ja auch die Landesregierung. Dazu steht die angestrebte Erleichterung für den Bau von Freiflächen-Solaranlagen allerdings im Widerspruch (S. 60 f.).</p>